



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JANUAR 2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Geschäftsführer und die Mitarbeiter unserer Kanzleien bedanken sich bei Ihnen für die Wünsche und Präsente zum Jahreswechsel. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute.*

## Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

Die Anwendung des ermäßigten **Umsatzsteuersatzes** für die Leistungen und Lieferungen in Gaststätten wurde auf den Zeitraum bis zum 31.12.2022 ausgedehnt. Dies bedeutet, dass für die angebotenen Speisen der Steuersatz von 7 % gilt, nicht jedoch für Getränke.

Gehören einer Personen- oder Kapitalgesellschaft Grundstücke, kann der **Verkauf von Anteilen** an der Gesellschaft **Grunderwerbsteuer** auslösen. Bereits zum 1.7.2021 sind hierzu neue Regelungen ergangen, die viele Fallgestaltungen in den Geltungsbereich der Grunderwerbsteuer einbeziehen. Sollten Sie beabsichtigen, Anteile an Gesellschaften zu veräußern, in deren Eigentum auch Grundstücke stehen, müssen wir gemeinsam prüfen, ob hierdurch Grunderwerbsteuer ausgelöst wird.

Die Zahlungsfrist für die **steuerfreie Corona-Beihilfe** in Höhe von 1.500 € wurde bis zum 31.3.2022 verlängert. Allerdings kann die Steuerfreiheit insgesamt im Zeitraum zwischen dem 1.2.2020 und dem 31.3.2022 nur einmal in Anspruch genommen werden.

Personenhandelsgesellschaften, wie die oHG, können seit 1.1.2022 beantragen, dass sie **wie eine Kapitalgesellschaft** besteuert werden. In Einzelfällen können hierdurch steuerliche Vorteile erzielt werden. Allerdings ist diese „Option zur Körperschaftsteuer“ sehr aufwendig und kompliziert durchzuführen. In der Regel rechtfertigt ein möglicher steuerlicher Vorteil den hohen Aufwand nicht.

## Elektronische Fahrtenbücher

Werden betriebliche Fahrzeuge auch nur gelegentlich privat genutzt, so ist ein Privatanteil zu versteuern. Sofern kein „ordnungsgemäßes“ Fahrtenbuch vorgelegt wird, kommt die sog. „1-Prozent-Methode“ zum Ansatz. Danach wird monatlich 1 % des Listenpreises als privater Nutzungsanteil

versteuert – zzgl. eventueller Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. An die Führung des Fahrtenbuchs stellen Verwaltung und Rechtsprechung bekanntlich sehr hohe Anforderungen. Schon kleine Ungenauigkeiten können dazu führen, dass das gesamte Fahrtenbuch verworfen wird und unberücksichtigt bleibt. Daher kommen vermehrt **elektronische Fahrtenbücher** zum Einsatz. Aber auch diese werden vom Finanzamt peinlich genau kontrolliert. Besteht die Möglichkeit, Zweck und Ziel einer Fahrt nachträglich zu verändern, ohne dass die ursprüngliche Eintragung sichtbar bleibt, wird die elektronische Aufzeichnung insgesamt nicht anerkannt. Gleiches gilt, wenn aus der Dokumentation des Programms ersichtlich ist, dass die erforderlichen Ergänzungen und Eintragungen (z. B. zum Zweck der Fahrt) nicht zeitnah eingetragen werden. Es ist empfehlenswert, dass Sie bei der Verwendung eines elektronischen Fahrtenbuchs durch einen Blick in die Programmbeschreibung prüfen, ob die Software „revisions-sicher“ ist, also nachträgliche Veränderungen vorgenommener Eintragungen nicht möglich sind bzw. dokumentiert werden. Wichtig ist es auch, die jeweils aktuelle Version zu verwenden und keinesfalls eine kostenlose oder kostengünstige „Testversion“. Bei diesen ist nicht sichergestellt, dass sie allen steuerlichen Anforderungen entsprechen.

## Handelsübliche Bezeichnung in einer Rechnung

Um aus einer Rechnung die Vorsteuer geltend machen zu können, muss diese eine ganze Reihe formaler Anforderungen erfüllen, z. B. die Anschrift des Rechnungsausstellers, dessen Steuer-Nummer usw. enthalten. Hierzu gehört auch, dass die erbrachte Leistung bzw. die Lieferung genau bezeichnet wird. Mit Schreiben vom 1.12.2021 hat das Bundesfinanzministerium hierzu Stellung genommen und klargestellt, dass eine „handelsübliche“ Bezeichnung ausreicht, soweit diese in den entsprechenden Handelskreisen üblicherweise verwendet wird. Damit werden die Konsequenzen aus einem Urteil des BFHs gezogen,

der schon im Jahr 2019 entschieden hatte, dass zur Bezeichnung des Liefergegenstands in der Textilbranche Angaben wie „T-Shirt“, „Bluse“, „Kleid“ oder „Hosen“ ausreichend sind. Auf nähere Angaben kann verzichtet werden. Zur Vermeidung von Rückfragen bei Betriebsprüfungen empfehlen wir Ihnen jedoch, für möglichst genaue Bezeichnungen von Lieferungen und sonstigen Leistungen zu sorgen bzw. ergänzende Unterlagen, wie Lieferscheine, mit den Rechnungen zu archivieren.

### Ohne Führerschein auf Dienstfahrt

Sollte sich nach einem Verkehrsunfall mit einem Firmenwagen herausstellen, dass der Fahrer nicht in Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis war, drohen neben strafrechtlichen Folgen ein Regress der Haftpflicht- und möglicherweise ein Ausfall der Kaskoversicherung. Nicht immer ist der Mitarbeiter, der ohne Führerschein unterwegs war, in der Lage, einen hierdurch entstandenen Schaden auszugleichen. Ferner kann im ungünstigsten Fall den Arbeitgeber bzw. Geschäftsführer der Vorwurf treffen, er habe es billigend in Kauf genommen, dass ein Mitarbeiter ohne Fahrerlaubnis unterwegs war. Daher ist es empfehlenswert, dass Sie sich von Ihren Mitarbeitern gelegentlich die Führerscheine zeigen lassen, soweit diese regelmäßig mit Firmenfahrzeugen unterwegs sind.

### Homeoffice-Pauschale

Auch wenn Sie im vergangenen Jahr nur wenige Tage im Homeoffice gearbeitet haben, so sollten Sie uns hierüber vor der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2021 informieren. Es können nämlich pro Tag 5 €/maximal **600 € pro Kalenderjahr** steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden. Dies bedeutet übrigens nicht, dass zwangsläufig die Anzahl der Tage für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebs- bzw. Tätigkeitsstätte um die Anzahl der Tage im Homeoffice gekürzt wird, wenn die Tätigkeit im Homeoffice am Wochenende oder an Feiertagen ausgeübt wurde. Ferner gibt es auch keine zeitliche Mindestnutzung des Homeoffice an den Tagen, an denen zu Hause gearbeitet wird. Wer also an 230 Tagen ins Büro bzw. in die Firma gefahren ist und regelmäßig am Wochenende zu Hause gearbeitet hat, kann für diese Tage jeweils 5 € ansetzen.

### (Ver-)Erben von GmbH-Anteilen

GmbH-Anteile können wie übriges Vermögen vererbt werden. Nachteilig kann es jedoch sein, wenn die Anteile an der Gesellschaft auf mehrere Personen übergehen und dann von einer Erbengemeinschaft gehalten werden. In diesem Fall sind Regelungen in Gesellschaftsverträgen bzw. im GmbH-Recht zu beachten, wonach die Erbengemeinschaft die Gesellschaftsrechte nur gemeinschaftlich ausüben kann. Uneinigkeit zwischen den Miterben kann dazu führen, dass diese an Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nicht mitwirken können. Sind Minderjährige an der Erbengemeinschaft beteiligt, ist bei vielen Beschlüssen die Mitwirkung des Betreuungsgerichts erforderlich und es muss für bestimmte Beschlüsse ein Ergänzungspfleger bestellt werden. Daher ist es empfehlenswert, Anteile an GmbHs und anderen Gesellschaften nach Möglichkeit nicht auf eine Erbengemeinschaft zu übertragen, sondern nur auf einzelne – nach Möglichkeit volljährige – Erben. Gemeinsam mit einem Rechtsanwalt können Sie auch prüfen, ob durch eine entsprechende Teilungsanordnung im Testament eine unerwünschte Erbengemeinschaft zumindest hinsichtlich der GmbH-Anteile verhindert werden kann. Sofern die Anteile an Gesellschaften von mehreren Personen aus unterschiedlichen Familien gehalten werden, ist dringend anzuraten, dass alle Gesellschafter hinsichtlich der GmbH-Anteile einheitliche Regelungen in ihren Testamenten bzw. Erbverträgen treffen, um die Anzahl der Gesellschafter nicht beliebig zu erhöhen und die Gesellschafterversammlung handlungsfähig zu halten.

**Hinweis: Wegen einer Umstellung der Telefonanlage ist die Kanzlei in Neustrelitz am 21.1.2022 nur eingeschränkt erreichbar.**

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2022	10.02.2022
Umsatzsteuer	10.01.2022	10.02.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.01.2022	14.02.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.01.2022	10.02.2022
Sozialversicherung	27.01.2022	24.02.2022

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).